



Landeschutzkonzept für Pflegeeinrichtungen und besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe vor der Übertragung von Infektionen

Gültig ab: 01.04.2021

Vorbemerkung

Besuchsbeschränkungen für Pflegeeinrichtungen und für besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe können dazu beitragen, das Risiko einer Infektionsübertragung zu verringern. Sie stellen jedoch gleichzeitig einen erheblichen Eingriff in die Grundrechte der Bewohnerinnen und Bewohner dar. Auch ist festzustellen, dass insbesondere Bewohnerinnen und Bewohner in Pflegeeinrichtungen damit der Gefahr ausgesetzt werden, dass sich ihr Allgemein- und auch Gesundheitszustand verschlechtert, da das Besuchsverbot zu einer Vereinsamung führen kann.

Im Folgenden werden zunächst die gesetzlichen Regelungen zu Besuchen in Pflegeeinrichtungen und besonderen Wohnformen dargelegt, anschließend folgen die weiteren Grundlagen zur Erstellung eines einrichtungsindividuellen Schutzkonzeptes.

Erster Teil: Landesrechtliche Regelung

Vorabbemerkung:

Die nachfolgenden Punkte sind in der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (Corona-Einrichtungsschutzverordnung) vom 26. November 2020 in der derzeit gültigen Fassung geregelt und daher von den Einrichtungen einzuhalten.

Neben der Regelung in der Corona-Einrichtungsschutzverordnung können die Landkreise oder kreisfreien Städte durch Allgemeinverfügungen Beschränkungen von Besuchen regeln. Die Träger sind daher gehalten, sich über die jeweilige Regelung in dem für sie zuständigen Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt zu informieren und sich danach zu richten.

1) Einrichtungsbezogenes Schutzkonzept

Jede Einrichtung hat nach § 1b Abs. 2¹ über ein einrichtungsbezogenes Schutzkonzept zum Schutz vor der Übertragung von Infektionen durch Besucherinnen und Besucher

¹ Alle Paragraphen ohne Angabe sind solche der Corona-Einrichtungsschutzverordnung.

nach Maßgabe der aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) sowie der einrichtungsbezogenen Hygienepläne zu verfügen.

Das einrichtungsbezogene Schutzkonzept beinhaltet insbesondere

- Aussagen darüber, ob Besuche in den Pflegeeinrichtungen an eine vorherige Terminvereinbarung gekoppelt sind oder die Besuche ohne Terminvergabe gewährleistet werden können (In diesen Fällen sollten sich Besucherinnen und Besucher vor ihrem Besuch in der Einrichtung anmelden),
- die konkreten Ansprechpersonen der Einrichtung, die für die Umsetzung der Besuchsregelungen verantwortlich sind,
- Bestimmungen über eine geeignete Art und Weise der Bekanntgabe der Regelungen und der verantwortlichen Personen,
- Bestimmungen über die Testungen (Personal und Besuche).

2) Personal in Pflegeeinrichtungen

a) Masken

Die in den Einrichtungen tätigen Personen müssen zu jeder Zeit eine genormte FFP2-, KN95-, N95- oder vergleichbare Maske ohne Ausatemventil tragen.¹

Dies gilt nicht für Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keine medizinische Maske tragen können. Diese Mitarbeitenden sollten möglichst nicht in der unmittelbaren Betreuung und Pflege von Bewohnerinnen und Bewohnern eingesetzt werden, bei der der Mindestabstand von 1,50 m nicht eingehalten werden kann.

Das Absetzen der Maske ist gestattet in nicht öffentlich zugänglichen Bereichen, solange der Mindestabstand von 1,50 m zu anderen Personen eingehalten wird; es ist ferner gestattet, wenn es zur Erbringung der Tätigkeit zwingend erforderlich ist. Die Leitung der Einrichtung kann weitergehende Maßnahmen anordnen.

b) Testungen

Die Testverpflichtung gilt sowohl für die Eigen- als auch die Fremddienste in allen Bereichen (z. B. auch Reinigungskräfte, Küchenpersonal und Verwaltung).

Die Testungen müssen mind. zweimal pro Woche sowie bei Dienstantritt nach einer Abwesenheit von mehr als drei Tagen erfolgen.

Die durchgeführten Testungen sind zu dokumentieren. Eine Übermittlung der Dokumentation an das zuständige Gesundheitsamt ist nur auf Anforderung erforderlich.

¹ Weitere Informationen zu Maskenpflicht finden Sie auch in aktualisierter Form hier: <https://soziales.hessen.de/gesundheit/infektionsschutz/corona-hessen/maskenpflicht-faq>

Allerdings müssen die Dokumentationen mindestens drei Monate vollständig und geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte aufbewahrt werden.

Auch Mitarbeitende die bereits geimpft wurden sind weiterhin zweimal pro Woche zu testen.

3) Besuche

a) Allgemeine Besuchsregelung

Bewohnende dürfen täglich Besuche von jeweils bis zu zwei Personen empfangen.

Weitergehende generelle Einschränkungen, z. B. auf einen bestimmten Personenkreis oder die maximale Dauer der einzelnen Besuche, sind grundsätzlich nicht zulässig, sondern können nur im Einzelfall z. B. aufgrund einer aktuellen personellen und organisatorischen Situation erfolgen. Sollte sich in diesen Fällen eine nicht mehr zu bewältigende Besucherzahl im Haus aufhalten, die eine jederzeitige Einhaltung des Hygienekonzepts gefährdet, sollte im angemessenen Rahmen auf eine Beendigung des Besuchs hingewirkt werden.

b) Besuche, die immer zu ermöglichen sind

Folgende Besuche sind immer zu ermöglichen:

Besuche

- von Seelsorgerinnen und Seelsorgern,
- von Personen zur Wahrnehmung von Tätigkeiten im Rahmen einer rechtlichen Betreuung, Vorsorgevollmacht oder Patientenverfügung,
- von Eltern, wenn es sich um ein minderjähriges Kind handelt,
- von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie Notarinnen und Notaren,
- von externen Mitgliedern des Einrichtungsbeirates bzw. externen Einrichtungsfürsprecherinnen und Einrichtungsfürsprechern,
- im Rahmen einer Behandlung der spezialisierten Palliativversorgung nach § 37b Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
- Besuche aus beruflichen oder therapeutischen Gründen oder wenn aufgrund hoheitlicher Aufgaben Zugang zu gewähren ist sowie
- Besuche zur Begleitung von Sterbeprozessen durch enge Angehörige oder sonstige nahestehenden Personen und Personen ambulanter Hospizinitiativen und dienste

Die Einrichtungsleitung kann darüber hinaus im Einzelfall für engste Angehörige und sonstige nahestehenden Personen Ausnahmen zulassen, wenn dies aus ethisch-sozialen Gründen dringend geboten ist. Ein solcher Grund kann u.a. dann vorliegen, wenn diese Person regelhaft bei der Versorgung des Bewohners/der Bewohnerin unterstützt.

c) Masken

Besucherinnen und Besucher **aller Einrichtungen** (Pflegeeinrichtungen und besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe) müssen zu jeder Zeit eine genormte FFP2, KN95-, N95- oder vergleichbare Maske ohne Ausatemventil tragen.

Ausnahme: Keine Maskenpflicht, soweit es die Eigenart eines Besuches nach Nr. 3b erfordert.

d) Testungen

Pflegeeinrichtungen

Besucherinnen und Besucher von Pflegeeinrichtungen müssen über ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 verfügen und diese auf Verlangen in der Einrichtung nachweisen. Ein PoC-Antigen-Tests darf höchstens 48 Std. und ein PCR-Test höchstens 3 Tage vor dem Besuch vorgenommen worden sein (bei positiven Testergebnis s. Nr. 3e).

Ausnahme: Für Besuche, die immer zu ermöglichen sind (s. Nr. 3b), besteht die Testverpflichtung nicht. Von dieser Ausnahme nicht erfasst sind Personen, deren Besuch aus therapeutischen Gründen erfolgt. Personen, deren Besuch aus therapeutischen Gründen erfolgt, müssen daher über ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 verfügen. Dies umfasst insbesondere:

- Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten,
- Logopädinnen und Logopäden,
- Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten,
- Ärztinnen und Ärzte,
- medizinische Fuß- und Nagelpflege.

Handelt es sich bei den betreffenden Personen um Fremdpersonal der Einrichtung, hat die Einrichtung eine Testmöglichkeit vorzusehen (s. Nr. 2b).

Der bestmögliche Schutz wird durch Besuchstestungen vor Betreten der Einrichtung erzielt. Deshalb wird aus fachlichen (infektiologischen) Gesichtspunkten ein Testangebot für Besucherinnen und Besucher unmittelbar vor dem Besuch durch die Einrichtung dringend empfohlen. Die Refinanzierung der Sach- und Personalkosten ist sichergestellt. Darüber hinaus besteht das Angebot, dass Einsatzkräfte der Bundeswehr bei den Testungen unterstützen. Weitere Informationen zu dem Einsatz kann das örtlich zuständige Gesundheitsamt geben.

Die Besucherinnen und Besucher haben immer dann einen Anspruch auf Testung durch die Einrichtung selbst, wenn diese Testung in dem einrichtungsbezogenen Testkonzept auch vorgesehen ist. Es ist nicht zulässig, die Besuchertestungen einzustellen, wenn diese im Testkonzept vorgesehen sind.

Personen, z. B. Therapeuten, die regelmäßig in verschiedenen Einrichtungen tätig sind, sollen von einer Einrichtung, in der sie getestet worden sind, eine Bescheinigung

über diese Testung erhalten, die von den nachfolgenden Einrichtungen, in der ein Besuch stattfindet, zu akzeptieren ist, wenn der Test nicht älter als 48h oder der PCR-Test nicht älter als 3 Tage ist.

Besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe

In besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe ist die Einrichtungsleitung grundsätzlich auch berechtigt, Besuche von der Durchführung eines Antigentests abhängig zu machen. Sofern von diesem Recht Gebrauch gemacht wird, sollten hierzu Aussagen in dem einrichtungsbezogenen Schutzkonzept gemacht werden.

Die Testvorgaben dürfen nicht dazu führen, dass die in der Verordnung festgelegten Besuchsintervalle unterschritten werden, weil die Einrichtung z. B. nur einmal die Woche eine Testung ermöglicht.

e) Besuchsverbote

Besuchsverbote bestehen für Personen,

- wenn sie oder die Angehörigen des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID-19, insbesondere Fieber, trockenen Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen, oder
- solange Angehörige des gleichen Hausstandes einer individuell aufgrund einer möglichen Infektion mit SARS-CoV-2 angeordneten Absonderung nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes oder einer generellen Absonderung aufgrund einer nachgewiesenen Infektion eines Haushaltsangehörigen mit SARS-CoV-2 unterliegen oder
- bei einem positiven Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit SARS-CoV-2. (Besuchsverbot endet 14 Tage nach Testung oder bei nachfolgendem negativen PCR-Test).

Die Einrichtungsleitung kann im Rahmen des Sterbeprozesses Ausnahmen von diesen Besuchsverboten zulassen, wenn anderweitige Schutzmaßnahmen getroffen werden.

Besuche sind bis zu einer abweichenden Entscheidung des Gesundheitsamtes nicht mehr gestattet, wenn in der Einrichtung ein nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtiges Infektionsgeschehen oder eine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt.

f) Registrierung der Besucher

Die Einrichtungen haben Name, Anschrift und Telefonnummer und die Besuchszeit jeder Besucherin und jedes Besuchers ausschließlich zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen zu erfassen. Weitere Regelung zur Aufbewahrung und Einsichtnahme sind der Verordnung zu entnehmen.

g) Information der Betreuungs- und Pflegeaufsicht

Der örtlichen Betreuungs- und Pflegeaufsicht ist das aktuelle einrichtungsbezogene Schutzkonzept insbesondere auf Aufforderung vorzulegen.

Zweiter Teil: Grundsätze zur Erstellung eines Konzeptes

Es ist Aufgabe der Einrichtungsbetreiber in Ausübung ihres Hausrechts die Besuche zu regeln. Hierbei sind Grundlage die vorgenannten gesetzlichen Regelungen und die nachfolgenden Regelungen:

- Die Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner ist in die Erarbeitung des Konzeptes mit einzubeziehen.
- Regelungen, die gegen die Anforderungen des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen verstoßen, können zu Anordnungen nach § 15 HGBP führen.
- In den Einrichtungen müssen ausreichend Schutzausrüstungen (inkl. Masken für Besuche), Seife sowie Desinfektionsmittel vorhanden sein.
- Die Einrichtungen können abhängig von der aktuellen Belegung, den räumlichen Gegebenheiten und der personellen Situation Besuchszeiten einrichten. Besuche sind auch am Wochenende und insbesondere für Berufstätige durch Termine am Abend zu ermöglichen.
- Besucherinnen und Besucher sollten beim erstmaligen Eintreffen in der Einrichtung durch Mitarbeitende der Einrichtung empfangen und in die erforderlichen Schutzbestimmungen wie unter anderem Hygieneregeln, das Abstandsgebot, das korrekte Tragen der Maske, ein direktes Aufsuchen der Bewohnerinnen- und Bewohnerzimmer bzw. Besuchsräume sowie weitere einrichtungsspezifischer Besonderheiten eingewiesen werden.
- Besucherinnen und Besucher haben sich vor dem Besuchskontakt die Hände zu desinfizieren.
- Die Abstandsregeln von mindestens 1,50 m sind während der Besuche grundsätzlich einzuhalten, Ausnahmen siehe nachfolgend.
- Grundsätzlich sind die Besuche in Bewohnerinnen- und Bewohnerzimmern zu ermöglichen. Sofern während des Besuchs in diesem Bereich vorher und hinterher bei Besucherinnen und Besuchern sowie Bewohnerinnen und Bewohnern eine fachgerechte Händedesinfektion erfolgt, ist die Einhaltung des Mindestabstands nicht erforderlich. In diesem Fall sind auch körperliche Berührungen zulässig. Die Verpflichtung, eine Maske zu tragen, besteht weiterhin.
- Die Einrichtungen können darüber hinaus ein Besuchszimmer oder einen Besuchsbereich herrichten.

- Im Anschluss an einen Besuch ist das Zimmer ausreichend zu lüften, Handkontaktflächen wie zum Beispiel Handläufe oder Türklinken sind mittels Wischdesinfektion desinfizierend zu reinigen.
- In Hitzezeiten sollte bedacht werden, dass eine gute Lüftung des Zimmers bei verschiedenen Besuchen am Tag schwer möglich ist. Daher sollte an solchen Tagen vorrangig ein Besuch im Bewohnerzimmer erwogen werden.
- Elektronische Kommunikationswege, z. B. mittels Telefon bzw. Videotelefonie (z. B. Skype) sollten zusätzlich genutzt und den Bewohnerinnen und Bewohnern ermöglicht werden. So kann ein Kontakt auch außerhalb eines persönlichen Besuchs ermöglicht werden.
- Besuche in voll belegten Doppelzimmern sind nur einzeln und unter den o. g. Voraussetzungen möglich. Wenn beide in dem Doppelzimmer lebenden Personen immobil oder bettlägerig sind, ist nur der Besuch einer Bewohnerin bzw. eines Bewohners möglich. Besuche haben zeitversetzt zu erfolgen. Ausnahmen, z. B. bei Ehepaaren, sind möglich.
- Die Erreichbarkeit konkreter Ansprechpartner für die Umsetzung der Besuchsregelungen müssen in geeigneter Weise bekannt gegeben werden.

Dritter Teil: Ermöglichung von Gemeinschaftsaktivitäten

In Einrichtungen mit einer hohen Quote an geimpften bzw. aufgrund einer genesenen Infektion mit SARS-CoV-2 immunisierten Bewohnerinnen und Bewohnern sind wohnbereichsübergreifende Gemeinschaftsaktivitäten möglich, z. B. gemeinsame Mahlzeiten, Gruppenangebote usw. Hierbei sind die üblichen Hygieneregeln (wie Abstand halten, Händedesinfektion, Masken und Lüften) situations- und personenangepasst zu beachten. Gemeinsame Ausflüge sind unter Beachtung der lokalen und regionalen Vorgaben zum Infektionsschutz ebenfalls möglich.

Ein planmäßiger Ausschluss von nicht geimpften/immunisierten Bewohnerinnen und Bewohnern darf nicht erfolgen. Allerdings ist gemäß den Empfehlungen des RKI die Teilnahme von SARS-CoV-2-positiven bzw. symptomatischen Bewohnerinnen und Bewohnern an Gemeinschaftsaktivitäten mit SARS-CoV-2-negativen Bewohnerinnen und Bewohnern nicht möglich.

Vierter Teil: Verlassen der Einrichtung

Das Verlassen der Einrichtung ist jederzeit möglich. Es gelten die Regelungen der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung vom 26. November 2020 in der jeweils gültigen Fassung.

Das heißt, dass Bewohnerinnen und Bewohner sich unter Beachtung der o. g. Regelungen wie jede andere Bürgerin oder jeder andere Bürger im öffentlichen Raum bewegen dürfen und sich z. B. auch mit ihren Angehörigen oder anderen Personen treffen können. Das gilt auch für Personen, die im Rollstuhl sitzen und von Ihren Angehörigen oder anderen Personen z. B. für einen Spaziergang abgeholt werden.

Nach derzeitiger Rechtslage sind die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) zur Hygiene bei jeglichen Zusammentreffen zu beachten.

Eine Begegnung mit Dritten außerhalb der Einrichtung ist nicht als Besuch zu werten. Hierbei sind die allgemeinen landesweiten und regionalen Regelungen, insbesondere die aktuelle Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung, zu beachten.

Die Umsetzung dieser Regelungen liegt in der Eigenverantwortung der einzelnen Personen.

Eine Quarantänisierung bei Rückkehr nach einem Wochenendbesuch ist weder in den Handlungsempfehlungen des RKI noch in den derzeit geltenden Verordnungen vorgesehen. In diesem Fall wird eine grundsätzliche Quarantänisierung als nicht notwendig erachtet, da die Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Angehörigen sich wie jede Bürgerin und jeder Bürger und somit jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter der Einrichtung außerhalb der Einrichtung an die gesetzlichen Regelungen inklusive Hygiene- und Abstandsregelungen zu halten haben.

Eine Isolation von Bewohnerinnen und Bewohnern bei Rückkehr von einem stundenweisen Verlassen der Einrichtung (z. B. für einen Arztbesuch oder aus Anlass eines Einkaufs) ist grundsätzlich nicht erforderlich.

In diesem Zusammenhang wird noch einmal auf die Empfehlungen des RKI zu einem guten und regelmäßigen Monitoring der Bewohnerinnen und Bewohner hingewiesen.